

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

"Hohe Straße – Seepfad, 1. Änderung" mit Örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 11.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "**Hohe Straße – Seepfad, 1. Änderung**" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

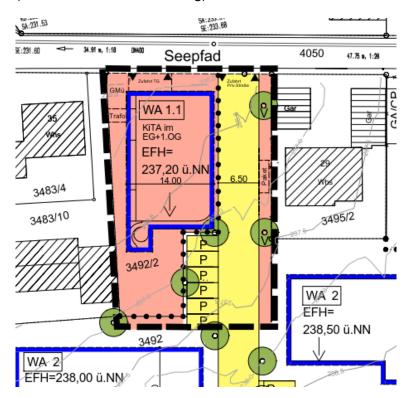
Der Planbereich wird begrenzt:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

im Norden: durch den Seepfad Flurstück 4050

im Osten: durch das Flurstück 3495/2 im Süden: durch das Flurstück 3492 im Westen: durch das Flurstück 3483/10

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung):



Maßgebend ist der Lageplan des Büros Raff, Bietigheim-Bissingen in der Fassung vom 21.12.2020/11.05.202 mit Textteil sowie Begründung vom 21.12.2020.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Hohe Straße – Seepfad, 1. Änderung" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften "Hohe Straße – Seepfad, 1. Änderung" kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung, da das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Krise noch geschlossen ist. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauverwaltung@sachsenheim.de möglich ist.

Weiterhin kann der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Hohe Straße – Seepfad, 1. Änderung" mit Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Sachsenheim www.sachsenheim.de eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gelten Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sachsenheim, den 19.05.2021 Holger Albrich, Bürgermeister